

Eintragung in der Jahres-Rechenschaft 1451–1452¹⁾ des Koblenzer Deutschordens-Komturs Claeß von Gilstorff über Unkosten auf einer Reise von Köln nach Koblenz und zurück im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des NvK in Köln.

Or.: BERLIN, Geb. StA, PK, XX. HA StA Königsberg, OBA 11646 f. 41^r.
Druck: Maschke, Nikolaus von Kues 48 Anm. 111 (Neudr. 135).

Item vervaren ind vertzert van Collen zo Couelentz ind wider hyn abe zu Wynnachten, als ich die tzolbreve helte²⁾, die der cardinail besach: viii¹/₂, m(a)r(k).

¹⁾ Vgl. dazu oben Nr. 1896 Anm. 2.

²⁾ S.o. Nr. 1976.

1451 Dezember 26, Köln.

Nr. 2119

NvK an alle Brüder und Schwestern tercii ordinis sancti Francisci de penitentia nuncupati in Stadt und Diözese Köln in communi vita degentes. Er bestätigt die ihnen seinerzeit vom Eb. von Köln gewährten¹⁾ und vom Basler Konzil²⁾ wie von dem apostolischen Legaten Kardinal Julianus bestätigten³⁾ Vorrechte.⁴⁾

Kop. (Ende 15. Jh.; die Übereinstimmung mit dem Or. — nach einer weiteren Bemerkung: in der gemeinen kysten⁵⁾ — bekundet der (Kölner) Notar Iacobus de Venrade): BRÜSSEL, ehemals: Bibl. Royale, Cod. 19039, nunmehr: Arch. Gén., Manuscrits divers 5228 f. 22^r–25^r. Zur Hs. (Chartular mit Urkunden für Franziskaner-Tertiaren in der Diözese Köln) s. Van den Gheyn, Catalogue VI 213f. Nr. 3953.

NvK übernimmt wörtlich, ohne eigene Zutat und samt Ergänzung (s. Anm. 4), den Text der Urkunde Kardinal Cesarinis; s. Anm. 3. Er habe seine vorstehende Bestätigung per secretarium nostrum infrascriptum unterschreiben und mit dem eigenen Siegel versehen lassen. Datum. (Unterschrift:) Io. Stam.⁶⁾

¹⁾ Nämlich durch Dietrich von Moers 1427 V 17; in der nachfolgend genannten Brüsseler Hs. f. 30^r–33^r. Inhaltsangabe bei D. de Kok, *De Keulse Tertiariiscongregatie*, in: *Franciscaans Leven* 22 (1939) 154, nach einem Druck „pro manuscripto“ von 1822 im Minderbrüderkloster zu Weert.

²⁾ 1435 XII 21; in derselben Hs. f. 17^r–18^r.

³⁾ 1436 I 2; f. 18^v–21^v. Bei Van den Gheyn irriige Lesung Iohannes statt richtig: Iulianus, nämlich Cesarini. Er urkundet als in Germania apostolice sedis legatus. Beide Bestätigungen richten sich an Cristianus de Erpel, Propst von Maria ad Gradus zu Köln, dem die Ausführung übertragen wird.

⁴⁾ Das Basler Konzil ergänzte lediglich, daß den Pfarr-Rechten kein Eintrag geschehen solle. Cesarini übernahm den Passus mit der Erweiterung: et alterius cuiuscumque (iure) in omnibus semper salvo.

⁵⁾ Im Kopiar vorangehende, mit demselben Hinweis versehene Urkunden Urbans V. für das Kölner Olvendenkloster könnten andeuten, daß es sich um das Archiv eben dieses Klosters handelt.

⁶⁾ Wie die drei vorhergehenden Urkunden wird auch Nr. 2119 1476 in einer Bestätigung durch B. Alexander von Forlì, apostolischen Nuntius mit Legatenvollmacht in Deutschland (f. 25^v–29^v), erwähnt (f. 26^r).

1451 Dezember 26, Köln.

Nr. 2120

NvK an den Dekan von St. Andreas zu Köln.¹⁾ Er beauftragt ihn, den Streit zwischen dem Pfarrer von Krefeld und Rektorin und Schwestern der Dritten Regel des heiligen Franz ebendort über die Weihe der Klosterkapelle zu entscheiden und die Weihe gegebenenfalls vornehmen zu lassen.

Or., Perg. (S und Schnur fehlen; Schnurlöcher): DÜSSELDORF, HStA, Krefeld Franziskanessen, Urk. 13. Rückseitig: R^{ta}.

Kop. (1575): DÜSSELDORF, HStA, Krefeld Franziskanessen, Akten 9 (Kopiar) f. 1^{rv}.

Druck: Keussen, Geschichte Krefeld Anb. Xf. Nr. VII; Keussen, Urkundenbuch Krefeld II 153f. Nr. 2729.

Erw.: Keussen, Geschichte Krefeld 132; Keussen, Urkundenschatz 14; Koch, Umwelt 142; Buschbell-Heinzelmann, Geschichte Krefeld I 63; Podlech, Tilmann Joel 104f.

Einer von Rektorin und Schwestern vorgelegten Bittschrift zufolge habe der Eb. von Köln als Ortsordinarius mit Zustimmung des damaligen Legaten Kardinal Johannes von St. Angelus²⁾ ihnen gestattet, unbeschadet der pfarrkirchlichen Rechte eine Kapelle im Hause zu haben und diese durch seinen Suffragan weihen zu lassen.³⁾ Wegen Widerstandes des Ortspfarrers in Krefeld habe die Kapelle bisher jedoch nicht geweiht werden können.

5 Deshalb sei er, NuK, von Rektorin und Schwestern um Hilfe gebeten worden.

Kraft seiner Legationsgewalt befiehlt er dem Dekan, sich durch Verbör von Pfarrer und Rektorin über ihre Streitigkeiten und den Hinderungsgrund für die Weibe kundig zu machen. Finde er den Pfarrer weniger im Recht und die Weibe ohne Nachteil für die Pfarr-Rechte, soll der Dekan die Weibe durch einen beliebigen Bischof vornehmen lassen, wenn Priorin und Konvent des Klosters in Meer, Diözese Köln, als Kollatoren der 10 Pfarrkirche und der Abt dieses Klosters, wo der genannte Pfarrer Profetz geleistet habe und aus dem die Leiter der Pfarrkirche genommen werden, zustimmen und der Ortsberr mit seiner Ehefrau⁴⁾ der Weibe gewogen sei. Hat die Mutterkirche Schaden, soll der Dekan ihn taxieren und eine Entschädigung festsetzen. Kraft Autorität des Legaten kann er alle kirchlichen Strafen verhängen und auf diese Weise notfalls auch Zeugen zur Aussage zwingen.⁵⁾

1) Tilmann Joel von Linz; s. Podlech, Tilmann Joel 113–115.

2) Carvajal.

3) Die Genehmigung des Eb. von Köln scheint nur aus Nr. 2120 bekannt zu sein.

4) Graf Vincenz von Moers und Katharina, Pfalzgräfin bei Rhein. Eb. Dietrich von Köln war ein jüngerer Bruder des 1448 verstorbenen Vaters des Grafen Vincenz, Friedrichs IV. Nr. 2120 (wie wohl auch Nr. 2119 und 2121) sind also auf Veranlassung Eb. Dietrichs ausgestellt worden. Dazu auch oben Nr. 1849.

5) Die Ausführung des Auftrags durch den Dekan s.u. Nr. 2153.

1451 Dezember 26, Köln.

Nr. 2121

NuK an die sorores recluse in St. Gertrud zu Bockum, Diözese Köln. Er bestätigt ihnen die 1442 X 29 durch Eb. Dietrich von Köln gegebene Ordnung.

Or., Perg. (S und Schnur fehlen; Schnurlöcher): DÜSSELDORF, HStA, Bockum St. Gertrudis, Urk. 5. Auf der Plika: 10. Stam.

Erw.: Keussen, Linn 201; Lefranc-Lentzen, Geschichte des Dekanates Krefeld 71; Koch, Umwelt 142; Rehm, Schwestern vom gemeinsamen Leben 123.

Ihm sei die im folgenden wörtlich eingerückte Anordnung Eb. Dietrichs vorgelegt worden, wonach die als Tertiärinnen lebenden Schwestern durch den Prior des Regularkanonikerhauses von Neuss visitiert werden und der Prior oder sein Vertreter dabei kraft erzbischöflicher Autorität alle ihnen geeignet erscheinenden Reformmaßnahmen ergreifen und bis zu 15 geeignete Personen inkludieren können, die Schwestern zur Zeit eines erzbischöflichen Interdikts bei geschlossener Tür Gottesdienst feiern und sich jederzeit mit Erlaubnis des Visitators einen Beichtvater wählen dürfen, die Rechte der Pfarrkirche von Bockum, deren Pfarrer sie gehorsam sein sollen, dadurch jedoch unbeschadet zu bleiben haben. Er sei von den Schwestern gebeten worden, die angegebene Zahl von 15 Personen zu erhöhen. Kraft seiner Legationsgewalt bestätigt er die vorstehende erzbischöfliche Anordnung unter Erhöhung der Zahl auf 20.

zu 1451 Dezember 26, Arnheim.

Nr. 2122

Eintragung in der Stadtrechnung von Arnheim über die beabsichtigte Gesandtschaft wegen des Abblagsgeldes zu dem in Köln weilenden NuK.